

XIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 6. April 1866, die zwischen der Königlich Preussischen und der Fürstlich Schwarzburgischen Staatsregierung zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossene Uebereinkunft vom 23. September 1840 betreffend.

Die zwischen der Königlich Preussischen und der diesseitigen Fürstlichen Staatsregierung zur Beförderung der Rechtspflege unterm 23. September 1840 abgeschlossene Uebereinkunft (Ges. Samml. 1840 S. 155 ff.) ist vom 1. Januar d. J. ab auf fernere zwölf Jahre und zwar mit der Maßgabe verlängert worden, daß die Convention immer auf je zwölf weitere Jahre gelten soll, so lange nicht ein Jahr vor dem Ablaufe von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung erfolgt.

Rudolstadt, den 6. April 1866.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrat.

XV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 13. April 1866, den Handelsvertrag zwischen dem Zollveraine und Italien betreffend.

Nachdem der zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und dem Königreiche Italien am 31. December v. J. abgeschlossene Handelsvertrag allseitig ratificirt worden ist, so wird derselbe auf höchsten Befehl Serenissimi nachstehend in dem französischen Urtexte unter Beifügung einer deutschen Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 13. April 1866.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrat.